



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

1150-152/10
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 602.937/0-V/A/5/01

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
A-1010 W i e n

SachbearbeiterIn
Mag. Thomas Gruber

Klappe/Dw
4264

Ihre GZ/vom
21.746/0-VIII/D/5/00
9. Jänner 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AIDS-Gesetz 1993 u.a.
geändert werden;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben
übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der
insbesondere der Text der Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL
...“) und des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 zugänglich sind.

II. Zum Entwurf im Einzelnen:

Zur „Euro-Umstellung“:

Nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 19. September 2000, mit dem der
Bericht des Bundesministers für Finanzen, Zl. EU-7500/13-III/14/00, betreffend
praktische Aspekte der Euro-Einführung (Pkt. 4.3. d. 29. MR) zur Kenntnis genommen
wurde, sollten bei der Umstellung von Schillingbeträgen auf Eurobeträge Glättungen im
Zweifelsfall zu Gunsten der Bevölkerung vorgenommen werden. Dieser Grundsatz wird
im vorliegenden Entwurf jedoch nicht durchgehend eingehalten, sondern es werden
auch Aufrundungen vorgenommen. Es wird daher angeregt, bei einer Glättung

entweder auf volle Euro oder auf volle zehn Euro abzurunden (z.B. Art. 3: „363 Euro“ bzw. „360 Euro“).

Zu den Inkrafttretensbestimmungen:

Auch wenn die vom do. Bundesministerium gewählte Vorgangsweise, das Inkrafttreten in der Novellierungsanordnung zu regeln, einen vergleichsweise geringen Aufwand erfordert, so wäre eine Inkrafttretensbestimmung in der jeweiligen Stammvorschrift zu bevorzugen (vgl. LRL 41).

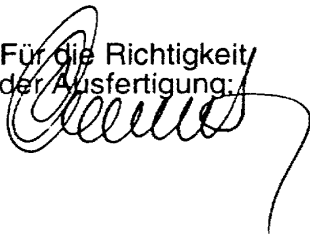
Zu den Art. 16 und 17:

In Art. 16 und 17 wäre im Einleitungssatz jeweils vor der Wendung „BGBl. I Nr. 16/2000“ die Wortfolge „das Bundesgesetz“ einzufügen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

27. Februar 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Kresek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.